2. Ausfertigung

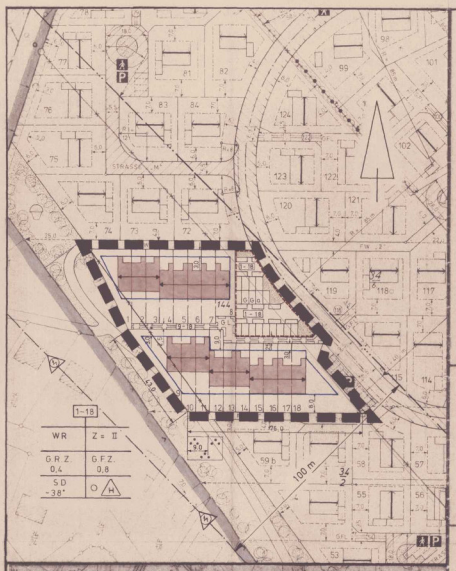

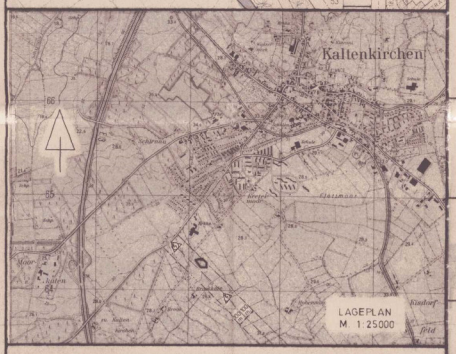

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27

FÜR DAS GEBIET

„SÜDLICH DES KRANKENHAUSES"

1. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH DER REIHENEIGENHEIME WESTLICH DER STRASSE LANGWISCH

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I, S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06. 1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 xxx, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

xxx 1. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 Abs. 4 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.10.1985

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.11.1985 erfolgt

vom ✓ bis zum —

PLANVERFASSER
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS
KREISBAUAMT
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STADT KALTENKIRCHEN
29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist am 23.01.1986 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom — ist nach § 2a (6) i.V.m. § 2 (2) BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

Die Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig unterrichtet worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom — ist nach § 2a (6) i.V.m. § 2 (2) BBauG 1976/1979 von der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange abgesehen worden

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 25.02.1986 beschlossen und zur Auslegung bestimmt

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

1. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.86 bis zum 05.05.86 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 6. OKT. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden bescheinigt

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG
DEN 6. OKT. 1986
LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 24.06.1986 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

1. Änderung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.1986 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.06.1986 gebilligt. — 1. Änderung

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 29. Okt. 1986
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 28.01.1987 Az. IV 3161.21/1 A
— mit ~~Auflagen~~ und Hinweisen — erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 04. März 1987
BÜRGERMEISTER

~~Die Auflagen wurden durch den Satzungsbeschluß der Stadtvertretung vom — erfüllt~~ / ~~Auf Beschluß der Stadtvertretung vom — ist nach § — auf die Erfüllung der Auflagen verzichtet~~ / die Hinweise sind beachtet / ~~Die Auflagen und Hinweise wurden mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom — Az. — bestätigt~~

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 04. März 1987
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 04. März 1987
BÜRGERMEISTER

1. Änderung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.+18.03.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155b i.V.m. § 44c BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 19.03.87 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN
Der Magistrat
DEN 25. MRZ. 1987
BÜRGERMEISTER

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes, § 9 (7) BBauG.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1981; (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WR — Reines Wohngebiet § 4 BauNVo

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. — Grundflächenzahl; § 19 BauNVo

G.F.Z. — Geschoßflächenzahl; § 20 BauNVo

Z = — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze; § 17 (4) und § 18 BauNVo

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVo

H — Nur Hausgruppen zulässig;

O — offene Bauweise, § 22 (2) BauNVo

Baugrenze; § 23 (3) BauNVo

Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BBauG und § 23 (1) BauNVo

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachneigung; Dachform:

..... ° — Dachneigung;

SD — Satteldach;

Firstrichtung SD; § 9 (1) 2 BBauG

Mit Geh-=G, ~~Fahr-=F~~, ~~und Ladungs~~rechten ~~=L~~ zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BBauG (Mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) — K1

Grünfläche (privat) § 9 (1) 15 BBauG

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung; § 9 (1) 22 BBauG.

GGa — Gemeinschaftsgaragen;

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

Funkfeld der Deutschen Bundespost; Bezug: DEUTSCE BUNDESPOST - Oberpostdirektion Kiel, Az.: 44 - 1A 5128 vom 17.4.86. Im Bereich des Funkfeldes (Breite 200 m) beträgt die maximale Höhe der zulässigen Bebauung 40 m über N.N.

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

künftig fortfallende Flurstücksgrenze

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;

144 — Katasteramtliche Flurstücksnummer;

1, 2, ... — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage:

Hauptbaukörper;

Nebenbaukörper / Garagen;

1- — Bereich der baulichen Festsetzungen;

5,0 — Vermessungslinien mit Maßangaben;

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 27

TEIL „B" TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 27, Az. IV 2/61.21/1 vom 13.2.1984.

K1 = Änderung gemäß Verfügung des Kreises vom 28.01.1987, Az. IV 3161.21/1.

Stadt Kaltenkirchen 04. März 1987
Der Magistrat

Bürgermeister